

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Ordnungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Deutschmann, Roland

**Sachbearbeiter**  
Deutschmann, Roland

**Vorlagennummer**  
011/2024

**Aktenzeichen**  
062.32

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	22.02.2024 29.02.2024	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**  
31.01.2019, 002/2019

**Anzahl der Anlagen:** keine

**Betreff:**  
**Kommunalwahl am 09.06.2024**  
**hier: Wahl des Gemeindewahlausschusses nach § 11 Kommunalwahlgesetz**

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat wählt folgende Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 09.06.2024:

Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

Stellvertretende/r Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_

1. Beisitzer/in: \_\_\_\_\_

2. Beisitzer/in: \_\_\_\_\_

3. Beisitzer/in: \_\_\_\_\_

1. Stellvertretende/r Beisitzer/in: \_\_\_\_\_

2. Stellvertretende/r Beisitzer/in: \_\_\_\_\_

3. Stellvertretende/r Beisitzer/in: \_\_\_\_\_

Die Stellvertretenden Beisitzer sind dabei keine persönlichen Stellvertreter, sondern treten in der o.g. Reihenfolge im Falle der Verhinderung der ordentlichen Beisitzer als Ersatzperson an deren Stelle.

### **Sachverhalt:**

Dem Gemeindewahlausschuss ist bei Kommunalwahlen die Leitung der Gemeindewahlen übertragen. Er hat die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu überwachen.

Wichtigste Aufgaben sind die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG), § 18 Kommunalwahlordnung (KomWO)) sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 28 KomWG, § 43 KomWO). Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Nach § 11 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister jedoch selbst Wahlbewerber, so sind der Vorsitzende und der Stellvertreter vom Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen.

Die weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter in gleicher Zahl sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Gemeinderat zu wählen.

Da Oberbürgermeister Sebastian Frei für den Kreistag kandidieren wird, ist er am Vorsitz des Gemeindewahlausschusses kraft seines Amtes wegen Befangenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG gehindert. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter sind somit wie die erforderlichen Beisitzer durch den Gemeinderat zu wählen.

Wahlbewerber zur Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Kreistagswahl dürfen gemäß § 15 Abs. 3 KomWG nicht zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses berufen werden. Dasselbe gilt für Vertrauensleute von Wahlvorschlägen.

Da es sich bei der Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, sind vorgeschlagene Mitglieder aus der Mitte des noch amtierenden Gemeinderates bei der Wahl zum Vorsitzenden, Beisitzer oder deren Stellvertretern nicht befangen. Sie können bei dieser Wahl im Gemeinderat mitwirken.

Anzustreben ist eine Wahl im Wege der Einigung.

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch 2 Beisitzer anwesend sind.

Aus der Erfahrung der letzten Wahlen wird vorgeschlagen, wieder 3 Beisitzer und drei Stellvertreter zu wählen und dabei keine persönlichen Stellvertreter zu benennen.

Die Position des Schriftführers und stellvertretenden Schriftführers wird durch Personal aus der Verwaltung besetzt werden. Sie müssen nicht durch den Gemeinderat gewählt werden, sondern werden wie ggfs weitere Hilfskräfte gemäß § 11 Abs. 4 KomWG vom Oberbürgermeister zu dieser Tätigkeit bestellt.